

Satzung der Fördergemeinschaft der Astrid-Lindgren-Grundschule Bad Westernkotten

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Fördergemeinschaft der Astrid-Lindgren-Grundschule Bad Westernkotten* und hat seinen Sitz in 59597 Erwitte, Schützenstraße 10.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lippstadt eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Verein ist frei, unabhängig und neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Astrid-Lindgren-Grundschule Bad Westernkotten. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Belangen und Veranstaltungen und Schulwanderungen und -fahrten.

Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln sowie durch ehrenamtliches Engagement der Vereinsmitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Ausschluss aus dem Verein
- d. bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Die Mitgliedschaft erlischt nach Wunsch mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschluss des Mitgliedes erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird bereits geleisteter Beitrag nicht zurückerstattet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge/Finanzierung

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Sachzuwendungen
4. Veranstaltungen

Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird vom Vorstand festgelegt. Höhere Beiträge können darüber hinaus freiwillig gezahlt werden. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Verein nur vor dem Hintergrund kontinuierlicher - finanzieller - Unterstützung erfolgreich wirken kann. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem/der ersten Vorsitzenden,
2. dem/der zweiten Vorsitzenden,
3. dem/der Schriftführer/in,
4. dem/der Kassierer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten, und zwar durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins - bei juristischen Personen nur eine vertretungsberechtigte Einzelperson -.

Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied benennen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per elektronischer Post einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Kassenprüfer/innen

Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder und juristische Personen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- c. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- d. Ernennen von Ehrenmitgliedern

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung auf der Homepage unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Die Versammlung bestimmt einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahl gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Der Vorstand ist befugt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, selbständig ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, wird in der folgenden Mitgliederversammlung abgestimmt. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Erwitte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – primär für die Förderung der Bildung und Erziehung an der Astrid-Lindgren-Grundschule Bad Westernkotten oder bei deren Auflösung für andere Grundschulen in ihrem Stadtgebiet zu verwenden hat.